Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8935**

17. Wahlperiode 07. 03. 2012

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Manfred Zöllmer, Nicolette Kressl, Joachim Poß, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/8631 –**

Trennung von Geschäftsfeldern im Bankensektor – Krisenprävention durch Einzäunung

Vorbemerkung der Fragesteller

Vor dem Hintergrund der Finanzkrise und ihrer Ursachen muss über die Vor- und Nachteile der beiden Ordnungsalternativen für das Bankwesen, nämlich das Trennbankensystem und das Universalbankensystem, neu diskutiert werden.

Seit Beginn der Finanzkrise ist in der Öffentlichkeit, Wissenschaft und Politik eine intensive Kontroverse über die Macht von Banken und die hohe Bedeutung des Finanzsektors für die Funktionsfähigkeit der Gesamtwirtschaft geführt worden. Es stellt sich gerade im Zusammenhang mit dem „Moral-Hazard-Verhalten“ und der „too-big-too-fail“-Problematik die Frage, ob die aktuelle Bankensystemstruktur in Deutschland im Hinblick auf ihre gesamtwirtschaftliche Zielsetzung die richtige Eignung aufweist.

In Deutschland haben wir derzeit ein Universalbankensystem, in dem die Kreditinstitute die bankbetriebliche Leistungserstellung im Bereich des Depositen- und Kreditgeschäftes (anglo-amerikanisch: Commercial Banking) mit der Erbringung von Leistungen im Effektenemissions, -kommissions, Eigen- und Depotgeschäft (anglo-amerikanisch: Investment Banking) kombinieren.

Demgegenüber steht ein ausschließliches Trennbankensystem, in dem Finanzinstitute ihre Leistungen im Bereich des Depositen- und Kreditgeschäftes erbringen, ohne diese mit einer Leistungserstellung im Effektengeschäft zu verbinden oder andere Institute Leistungen im Zusammenhang mit der Emission, Verwaltung, dem An- und Verkauf von Wertpapieren erbringen, diese aber nicht mit dem Depositen- und Kreditgeschäft kombinieren.

Das Trennbankensystem hat insbesondere in den USA eine lange Tradition. Mit dem Glass-Steagall Act ist Anfang der 30er-Jahre das Trennbankensystem durch zwei Bundesgesetze eingeführt worden. Insbesondere das zweite Gesetz, der Banking Act of 1933, etablierte die institutionellen Trennung zwischen dem Einlagen- und Kreditgeschäft und dem Wertpapiergeschäft.

Vergleichbar mit der heutigen Situation waren während der Bankenkrise von 1929 bis 1933 durch die starke Integration und Vernetzung zwischen dem Investment- und Commercial-Banking massive Verluste sowohl auf der Wert-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. März 2012 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

papierseite als auch durch Kursstürze auf der Kreditseite, die zu Kreditausfällen führten, zu konstatieren. Durch die Trennung sollten sich diese Ereignisse nicht wiederholen. Das Trennmodell war bis in die 90er-Jahre sehr effektiv. Danach kam es zu Veränderungen im System.

Das zweite Glass-Steagall-Gesetz wurde mehrfach modifiziert und schließlich im Jahr 1999 unter Präsident Bill Clinton mit dem Gramm-Leach-Bliley Act insgesamt aufgehoben. Man argumentierte seinerzeit, dass weniger Regulierung und Trennung der Geschäfte es den Banken besser erlauben würde, ihre Risiken zu diversifizieren.

Unter dem Einfluss der aktuellen Finanzkrise seit 2008 hat sich diese Position in den USA wieder verändert. Im Juli 2010 hat US-Präsident Barack Obama das Gesetz zur Finanzmarktreform unterzeichnet, das die so genannte Volcker-Regel, die nach dem früheren Notenbankchef Paul Volcker benannt ist, enthält. Danach werden Banken, die über normale Kundeneinlagen verfügen, hochriskante Geschäfte untersagt. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass Kundeneinlagen durch Spekulationen gefährdet werden.

Diese Volcker-Regel ist keine reine Wiedereinführung eines Trennbankensystems, beschränkt aber u. a. neben der genannten Trennungsmaßnahme auch den Eigenhandel der Banken. Das Wachstum bestimmter Institute wird beschränkt und das Engagement von Finanzinstituten bei Privatinvestoren und Hedgefonds beschnitten. In Analyse der Finanzkrise hat sich die USA somit wieder zu einem Trennbankensystem bekannt.

Auch in Europa hat man sich offensiv der Analyse hinsichtlich des Ordnungssystems gestellt. In Großbritannien hat die von der britischen Regierung beauftragte „Independent Commission on Banking“ (ICB) unter Führung des Ex-Notenbankers Sir John Vickers Mitte September 2011 einen detaillierten Bericht zur Reform des britischen Bankensektors vorgelegt.

Die wichtigsten Empfehlungen der so genannten Vickers-Kommission liegen darin, dass die britischen Banken bis 2019 Investmentgeschäft und Geschäftskundensparte nach Möglichkeit trennen sollen. Das Filialgeschäft und die Investmentseite einer Bank sollen voneinander getrennt werden. Künftig sollen sie als zwei eigenständige Unternehmen mit eigenen Vorständen geführt werden. Mit diesem so genannten Ring-Fencing (Einzäunung/Abschirmung) soll verhindert werden, dass Investmentgeschäfte die Banken als Ganzes in eine Insolvenz zwingen und der Staat wegen ihrer Systemrelevanz mit Steuergeldern eingreifen muss.

Die Frage nach der zukünftigen Bankenstruktur muss deshalb auch an die Bundesregierung gestellt werden.

1. Hält die Bundesregierung es für richtig, in Deutschland das realwirtschaftlich begründete Kredit- und Einlagengeschäft bei Banken von deren Kapitalmarkteinheiten zu trennen?

Die Auswirkungen der möglichen Einführung eines Trennbankensystems hängen von einer Vielzahl interdependenter Faktoren ab (z. B. Refinanzierungswege, Vernetzung und Vermeidung von Ansteckungseffekten, Abwickelbarkeit großer Banken, Gewährleistung der Kreditversorgung für die Wirtschaft, organisatorische und institutionelle Umsetzung). Diese könnten erst anhand konkreter Vorhaben bewertet werden. Die Bundesregierung begrüßt es, dass das Thema auf internationaler und auf europäischer Ebene bereits jetzt diskutiert wird.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen eines möglichen Trennbankensystems hinsichtlich der Versorgung von Firmen- und Privatkunden mit Kredit- und Kapitalmarktprodukten?

3. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass eine auch normative Abschirmung derjenigen Banktätigkeiten, deren kontinuierliche Bereitstellung für die Wirtschaft und die Kunden einer Bank insbesondere vor dem Hintergrund einer häufig diskutierten so genannten Kreditklemme unerlässlich sind, sinnvoll ist?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammengefasst beantwortet.

Die Bundesregierung sieht Vorteile des Dreisäulensystems in Deutschland darin, dass eine Vielzahl von kleinen und mittleren Instituten, insbesondere Genossenschaftsbanken und Sparkassen, mit einer besonderen Ausrichtung auf das klassische Einlagen- und Kreditgeschäft die breite Versorgung von Privatkunden sowie besonders von kleinen und mittleren Unternehmen sichern. Zwar agieren diese Banken als Universalbanken, gleichwohl liegt ihr geschäftlicher Fokus auf klassischen Produkten; Kapitalmarktprodukte und Auslandsgeschäfte bieten sie regelmäßig gemeinsam mit ihren Verbundpartnern an. Angesichts dieser Besonderheiten des deutschen Bankensystems einschließlich seines ausgeprägten Wettbewerbs ist die breite Versorgung der Bevölkerung mit Bankprodukten generell sowie die Kreditversorgung im Speziellen bereits jetzt in bewährter Weise gesichert.

4. Würde nach Ansicht der Bundesregierung eine Trennung der Bankgeschäfte die Gefahr systemisch relevanter Banken verringern, wodurch auch der so genannten too-big-to-fail-Problematik begegnet würde?

5. Würde nach Ansicht der Bundesregierung eine solche Trennung den Steuerzahler in zukünftigen Krisensituationen von Rettungsaktionen für systemrelevante Universalbanken befreien?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammengefasst beantwortet.

Die Betriebsgröße einer individuellen Bank kann durch Einführung des Trennbankensystems zwar grundsätzlich reduziert werden. Die Risiken für das Gesamtsystem, die beispielsweise aus der Refinanzierung und der Vernetzung bestehen, bleiben jedoch vom Grundsatz her erhalten. Lehman Brothers z. B. war eine reine Investmentbank, deren Zusammenbruch gleichwohl aufgrund ihrer Vernetzung gravierende Auswirkungen hatte. Auch im Trennbankensystem unterliegen Institute also einem Insolvenzrisiko. Dies kann je nach der Geschäftsausrichtung durch Abschreibungen aus der Kreditvergabe an die Realwirtschaft oder durch Abschreibungen einer direkten oder indirekten Finanzierung von Investmentbanken hervorgerufen werden. Unabhängig davon, ob ein Universalbanken- oder eine Trennbankensystem besteht, könnte es auch in Zukunft erforderlich sein. Institute zu stabilisieren, um systemgefährdende Ansteckungs- und Zweitrundeneffekte zu vermeiden.

6. Ist es aus Sicht der Bundesregierung notwendig, dass für Firmenkunden Kredit- und Absicherungsprodukte wie Zins-, Währungs- und Rohstoffderivate zwingend von einem Finanzinstitut angeboten werden müssen?

Auch wenn es aus der Sicht von Firmenkunden wünschenswert und wirtschaftlich vorteilhaft sein kann, Kredit- und Absicherungsprodukte wie Zins-, Währungs- und Rohstoffderivate aus einer Hand zu erhalten, ist dies vom Grundsatz her nicht in jedem Fall zwingend notwendig. Allerdings wäre im Falle einer rechtlichen Vorgabe zur Trennung beider Bereiche zu prüfen, welche Auswir-

kungen eine Trennung der Geschäfte beispielsweise auf die Bedürfnisse von exportorientierten Firmen haben könnte.

7. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Einkünfte und Verluste durch Eigenhandel bei deutschen Banken vor?

8. Wie verteilen sich diese Einkünfte und Verluste auf die zehn größten deutschen Banken?

Die Fragen 7 und 8 werden zusammenfassend beantwortet.

Nach dem Verständnis der Bundesregierung beziehen sich die Fragen auf den Handel mit Finanzinstrumenten für eigene Rechnung, sofern er keine Dienstleistung für andere darstellt. Nach Angaben der Bankenaufsicht liegen hierzu keine aufgeschlüsselten Informationen über die Einkünfte und Verluste deutscher Banken vor. Hintergrund sind Schwierigkeiten bei der Abgrenzung von anderen Teilen der Handelsgeschäfte. Zwar käme als ein Abgrenzungskriterium beispielsweise die Zweckbestimmung oder die Art des Geschäftes in Betracht. Aber der im bankaufsichtlichen Meldewesen erfasste „Nettoertrag und Nettoaufwand des Handelsbestands“ im Sinne von § 340c des Handelsgesetzbuches (HGB) kann hierzu nicht herangezogen werden, weil dort nicht unterschieden wird, auf wessen Veranlassung oder mit welcher Absicht das Geschäft erfolgt ist. Unter dieser Kategorie werden beispielsweise auch Kundengeschäfte erfasst.

9. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der Eigenhandel mit Staatsanleihen und Wertpapieren zum Beispiel der staatlichen Hausfinanzierer weiter erlaubt sein sollte, um so die Liquidität des Marktes sicherzustellen?

Im Interesse der Sicherstellung der Liquidität des Marktes befürwortet die Bundesregierung den Eigenhandel mit Staatsanleihen. Eine hohe Liquidität hat insbesondere den Vorteil, dass sie die Finanzierungskosten für die öffentlichen Haushalte senkt. Für weniger liquide Papiere verlangen Anleger höhere Zinsen. Im Übrigen bestehen vergleichbare Hausfinanzierer, die den US-Unternehmen „Fannie Mae“ oder „Freddie Mac“ entsprechen würden, in Deutschland nicht.

10. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass es Geschäftskundenbanken im Grundsatz untersagt sein sollte, sich an Hedgefonds oder privaten Beteiligungsgesellschaften (Private-Equity-Gesellschaften) zu beteiligen oder in diese zu investieren?

Die Frage, ob und in welchem Umfang bestimmten Banken vom Grundsatz her die Beteiligung an Hedgefonds oder die Investition in private Beteiligungsgesellschaften verboten werden sollte, kann aus Sicht der Bundesregierung nicht ohne den Gesamtzusammenhang eines konkreten Vorhabens beurteilt werden.

11. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass es für den deutschen Mittelstand besser sei, wenn ihm ausschließlich Universalbanken zur Seite stehen, die die Unternehmen auch in Kapitalmarktfragen beraten, oder ist dies auch in einem getrennt operierenden Bankenspektrum möglich?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

12. Wäre es aus Sicht der Bundesregierung sinnvoll, Tochtergesellschaften der Bankinstitute und mithin eigene Rechtssubjekte zu begründen, die ausgegliedert werden und nur Leistungen an Kunden außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums, Dienstleistungen, außer Zahlungen, Leistungen im Sekundärmarkt (Kauf von Wertpapieren und Krediten), Derivate-Handel tätigen?

Die Abschirmung von Risiken aus bestimmten Geschäften könnte grundsätzlich ein Ansatzpunkt für eine nähere Prüfung geeigneter institutioneller Vorkehrungen sein. Bei der Beurteilung des angesprochenen Sachverhalts sind allerdings die Besonderheiten des deutschen Bankenmarktes zu berücksichtigen, die durch eine vergleichsweise hohe Zahl an Kreditinstituten mit einer Ausrichtung auf den heimischen Markt gekennzeichnet ist (vgl. Antwort zu den Fragen 1 bis 3).

13. Welche Vorteile sieht die Bundesregierung, wenn bestimmte Teilbereiche einer Bank hinsichtlich der Anforderungen an Kapital, Liquidität und Finanzierung separiert werden und diese eigenständig erfüllt werden müssen?

Allgemeine Aussagen können nicht getroffen werden. Die Auswirkungen hinsichtlich der Veränderungen der Kapital- und Liquiditätsanforderungen infolge der Separierung einer Bank in verschiedene Teilbereiche hängen von der konkreten Ausgestaltung im Einzelfall ab.

14. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass es vorteilhaft wäre, wenn durch eine Trennung der Geschäftsbereiche von Banken ein unabhängiges Management und getrenntes Berichtswesen entstehen könnte?

Hierzu kann keine allgemeingültige Bewertung abgegeben werden, weil es im Einzelfall darauf ankommt, wie eine Trennung konkret erfolgen würde.

15. Könnte nach Auffassung der Bundesregierung ein Trennbankensystem besser ermöglichen, das objektiv riskantere Investment-Banking mit strengeren Kapitalanforderungen zu regulieren als das klassische Bankgeschäft?

16. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass in diesem Fall Banken, die nicht der Investment-Sparte angehören, ihr Eigenkapital wieder verstärkt für die Vergabe von Krediten und somit zum Wohle der Realwirtschaft statt zur Spekulation einsetzen würden?

Die Fragen 15 und 16 werden zusammengefasst beantwortet.

Weil die bankaufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen in erster Linie an die bestehenden Risiken aus den Bankgeschäften anknüpfen, nicht hingegen an die Geschäftssparte, hängen die Auswirkungen vor allem davon ab, ob im Zuge der organisatorischen Veränderungen zugleich Änderungen der Risiken einhergehen. Dazu können keine allgemeinen Aussagen werden.

17. Ist die Bundesregierung der Auffassung in Deutschland ähnlich wie im amerikanischen Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (Dodd-Frank Act), der durch Unterzeichnung von US-Präsident Barack Obama am 21. Juli 2010 in Kraft getreten ist, den Eigenhandel von Banken derart zu beschränken, dass es Banken nicht mehr erlaubt ist Geschäfte mit Wertpapieren, deren Laufzeit weniger als 60 Tage beträgt, einzugehen?

Aus Sicht der Bundesregierung sollte es in einem ersten Schritt darum gehen, spekulative Geschäfte zu identifizieren. Eine Begrenzung des Eigenhandels

könnte nur dann wirksam sein, wenn sie tatsächlich durchgesetzt werden kann. Das setzt voraus, dass eine saubere Abgrenzung zwischen (erlaubtem) Handel im Kundenauftrag und (nicht erlaubtem) spekulativem Eigenhandel im Interesse der Bank möglich ist. Hinsichtlich des Kriteriums der Laufzeit der Geschäfte wäre zu bedenken, dass die zeitliche Dauer nicht zwingend ein verlässlicher Indikator für die Risikoeinstufung der Geschäfte sein muss, weshalb nicht alleine darauf abgestellt werden sollte. Zu berücksichtigen wäre dabei auch, dass ein derartiges Verbot die kurzfristigen Refinanzierungsmöglichkeiten von Kreditinstituten beschränken könnte.

18. Wie bewertet die Bundesregierung die in den Final Report Recommendations der englischen Independent Commission on Banking (ICB – so genannte Vickers-Kommission) im September 2011 veröffentlichten Vorschläge, die Retailbanking-Aktivitäten einer Bankengruppe umfassend abzuschirmen, um Schaden von Kreditgeschäftsaktivitäten zu vermeiden?

19. Wie beurteilt die Bundesregierung die Empfehlungen der ICB hinsichtlich einer Strukturreform, die eine Isolation des Einlagen- und Kreditgeschäfts unter einem Konzerndach zur Folge hat, und wäre dies aus Sicht der Bundesregierung auch ein gangbarer Weg in Deutschland?

20. Würde es aus Sicht der Bundesregierung sinnvoll sein, Einlagen und Kreditgeschäfte wie in England nunmehr als Resultat des ICB-Reports vorgeschlagen auch in Deutschland so zu separieren, dass Tochtergesellschaften rechtlich und wirtschaftlich getrennt am Markt agieren?

21. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass es sinnvoll in Deutschland sei, wenn abgeschirmte Banken wie im ICB-Bericht vorgeschlagen, obligatorische Dienstleistungen genehmigt und andere Dienstleistungen mit erhöhten Risiken verboten würden?

22. Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, große Geschäftsbanken zu einer über Basel III hinausgehende Kernkapitalquote zu verpflichten, wie es in England die Vickers-Kommission für große Geschäftsbanken mit mindestens 10 Prozent der Risikoaktiva vorgeschlagen hat?

23. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass – wie in der Vickers-Kommission vorgeschlagen – Verlustausgleichskapazitäten von mindestens 17 bis 20 Prozent des verlusttragenden Kapitals vorgehalten werden sollten?

Die Fragen 18 bis 23 werden zusammengefasst beantwortet.

Im Vereinigten Königreich hat die unabhängige Bankenkommission unter Sir John Vickers im September 2011 vorgeschlagen, das Retailgeschäft vom Investmentgeschäft auf flexibler Grundlage abzuschirmen. Die Idee, das Geschäft mit Privatkunden und mit kleinen und mittleren Firmen (so genanntes Retailgeschäft) innerhalb einer Bankengruppen von anderen Geschäftsbereichen dieser Gruppe stärker zu trennen, ist ein interessanter Ansatz für die internationale Diskussion zur Finanzmarktregulierung. Bei der Frage, ob und inwieweit dies für Europa allgemein und Deutschland geeignet sein könnte, sind allerdings länderspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen, wie z. B. die Tatsache, dass der deutsche Bankenmarkt beim Geschäft mit Privatkunden und mit kleinen und mittleren Unternehmen durch Volksbanken und Sparkassen dominiert wird, deren Geschäftsausrichtung das klassische Bankgeschäft im heimischen Markt ist und die zudem über einen umfassenden Einlagenschutz verfügen (vgl. Antworten zu den Fragen 1 bis 3).

Unabhängig von dem Bericht verfolgt auch die Bundesregierung das Ziel der Stärkung des Eigenkapitals und der besseren Abwickelbarkeit großer Banken. Die Banken in Deutschland wie auch auf internationaler Ebene werden im Rahmen der Umsetzung von Basel III erhebliche Anpassungen ihrer Eigenkapitalbasis vornehmen. Für systemrelevante Banken sind zudem darüber hinausgehende Kapitalanforderungen nach den Verhandlungen im G20-Rahmen zu erwarten. Im Ergebnis werden große systemrelevante Banken weltweit mehr Kapital vorhalten müssen als es die Basel- III-Standards gegenwärtig vorsehen.

24. Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, ähnlich wie in den USA und in England eine Kommission einzurichten, die die Frage eines Trennbankensystems für Deutschland überprüft und eine Empfehlung ausspricht?

25. Wenn ja, wann würde die Bundesregierung diese Kommission einsetzen?

26. Wenn ja, mit wie vielen Personen und mit wem würde die Bundesregierung diese Kommission besetzen?

27. Wenn ja, in welchem Zeitraum sollte der Abschlussbericht dieser Kommission vorliegen?

Die Fragen 24 bis 27 werden zusammenfassend beantwortet.

Vor kurzem hat die Europäische Kommission eine Kommission mit hochrangigen Experten zur Prüfung möglicher Strukturreformen im Bankenbereich eingesetzt, die im September einen Bericht vorlegen soll. Eine parallel hierzu auf nationaler Ebene tätige Kommission wäre zurzeit nicht zielführend.

28. Welche nationalen Gesetze wären nach Ansicht der Bundesregierung zu ändern, wenn in Deutschland ein Trennbankensystem etabliert würde?

Ohne einen konkreten Regelungsentwurf lässt sich diese Frage nicht genau beantworten. Betroffen wären voraussichtlich gesellschaftsrechtliche, handelsrechtliche, aufsichtsrechtliche, bilanzielle und auch zivilrechtliche Regelungen.

29. Wie beurteilt die Bundesregierung mögliche verfassungsrechtliche Bedenken, insbesondere im Hinblick auf Artikel 14 des Grundgesetzes (GG) bei der rechtlichen Umsetzbarkeit einer möglichen Einführung eines Trennbankensystems?

30. Stünde aus Sicht der Bundesregierung ein überwiegend öffentliches Interesse einer Einwendung der Finanzinstitute aus Artikel 14 GG entgegen?

31. Wie beurteilt die Bundesregierung dieses überwiegend öffentliche Interesse?

32. Geht die Bundesregierung davon aus, dass verfassungsrechtliche Probleme entstehen könnten, wenn die Banken lediglich organisatorisch getrennt, nicht aber in ihrem Bestand verändert würden?

Die Fragen 29 bis 32 werden zusammenfassend beantwortet.

Aus Sicht der Bundesregierung ist die Einführung eines Trennbankensystems unter anderem an der Inhalts- und Schrankensystematik des Artikels 14 des Grundgesetzes (GG) zu messen, so dass die konkrete Ausgestaltung eines Trennbankensystems vor allem an den Vorgaben aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen wäre. Soweit etwa eine solche Maßnahme zur Ge-

währleistung der Funktionsfähigkeit des Finanzmarktes erforderlich wäre, erschiene dies je nach Ausgestaltung verfassungsrechtlich grundsätzlich vertretbar.

33. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen, die bei einem Trennbankensystem in Bezug auf die Insolvenz und Restrukturierung einzelner Institute entstehen könnten?

Grundsätzlich hängen sowohl die wirtschaftliche Entwicklung eines Unternehmens als auch im Insolvenzfall Restrukturierungskosten und Abwicklungszeitraum beim Universalbankensystem wie auch beim Trennbankensystem im Einzelfall von der Komplexität der Geschäfte und Produkte, von den eingegangenen Geschäftsvolumina und von den möglichen Zweitrundeneffekten, die aus der Vernetzung des Instituts am Markt entstehen können, ab. Entstünden durch ein Trennbankensystem kleinere Einheiten, könnte dies zwar durch eine Reduzierung der Komplexität die Abwicklung von Instituten in einer Schieflage erleichtern. Das grundsätzliche Problem der Vernetzung bliebe jedoch – unabhängig von einer organisatorischen Trennung oder Abschirmung – beispielsweise weiterhin bestehen. Eine endgültige Bewertung wäre erst anhand der konkreten Ausgestaltung eines Trennbankensystems unter Bewertung sämtlicher entstehender Einflussfaktoren möglich.

34. Ist es nach Einschätzung der Bundesregierung auch bei einer deutschen Bank möglich, dass ein Fall wie der um den Investmentbanker K. A. eintritt, der durch Fehlspekulationen der schweizerischen UBS-Bank einen Verlust von 2,3 Mrd. US-Dollar begründet hat?

35. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass derartige dramatische Fehlspekulationen innerhalb einer Großbank diese in eine finanzielle Schieflage bringen könnten?

36. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass mit einer Trennung von Investmentgeschäften und klassischen Kundenkreditgeschäften Gefahren, die aus einem solchen Fall für die gesamte Bank resultieren, begrenzt werden könnten?

37. Wie kann aus Sicht der Bundesregierung der Fall dieser dramatischen und kostenintensiven Fehlspekulation zum Nachteil einer Bank in Deutschland verhindert werden?

38. Was ist aus Sicht der Bundesregierung dafür zu tun, dass dies in Deutschland verhindert wird?

Die Fragen 34 bis 38 werden zusammenfassend beantwortet.

In Deutschland gibt es bereits Vorgaben, die darauf zielen, Fehlspekulationen einzelner Mitarbeiter zu verhindern. Deutsche Kreditinstitute dürfen Handelsgeschäfte nur in dem Rahmen tätigen, der durch die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) gedeckt ist. Hierzu gehört die Pflicht, Handelsgeschäfte sofort nach Geschäftsabschluss zu erfassen und mit allen Unterlagen an eine separate Abwicklungseinheit weiterzuleiten, die organisatorisch bis einschließlich der Vorstandsebene vom Handelsbereich getrennt sein muss. Für eine Direkterfassung der Geschäfte in den IT-Systemen bestehen zudem spezifische Vorgaben. Darüber hinaus werden die MaRisk fortlaufend auf etwaigen Anpassungsbedarf überprüft; beispielsweise im Hinblick auf die Einführung einer so genannten desk holiday-Regelung, um zu verhindern, dass ein Händler von ihm eingegangene Positionen längerfristig verschleiern kann.

39. Wie beurteilt die Bundesregierung die Vorschläge zu einem Trennbankensystem in Deutschland, die der bayerische Finanzminister Markus Söder in einem Papier des Bayerischen Finanzministeriums mit der Überschrift „Fair Finance“ vorgelegt hat (Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 13. Januar 2011)?

40. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Bayerischen Finanzministeriums?

41. Wenn ja, warum?

42. Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 39 bis 42 werden zusammenfassend beantwortet.

Wegen der vielschichtigen Implikationen und Auswirkungen besteht eine breite Debatte über die strukturelle Ausgestaltung der Bankgeschäfte. Auch der bayerische Finanzminister hat hierzu einen Beitrag geliefert. Die Bundesregierung begrüßt, dass der Diskussionsprozess engagiert geführt wird.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333